

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Nach § 10 Haushaltsgesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, die bei den Titeln 836 02 - 836 05, 836 07,

836 08 und 896 09 zu entrichtenden Beiträge durch Hin-
gabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -023	Vermischte Einnahmen	9 000	9 000	10 934
----------------	----------------------	-------	-------	--------

Übrige Einnahmen

166 01 -023	Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen	118 400	130 000	167 146
----------------	---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Von den Einnahmen können die Mittel für den Kapitaldienst der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Finanzierung der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit eingesetzten anderen Mittel als Haushaltsmittel des Bundes vorweg abgezogen werden.
2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen am
 - 2.1 Schuldenerlass zu Gunsten von hoch verschuldeten armen Entwicklungsländern (HIPC) zu beteiligen und auf Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit zu verzichten (derzeit geschätztes Erlassvolumen: über 2 Mrd. €). Es ist mit dem Partnerland zu vereinbaren, dass die dadurch freiwerdenden Mittel zur Umsetzung seiner nationalen, gemeinsam mit den Kräften seiner Gesellschaft entwickelten und alle Schichten seiner Bevölkerung berücksichtigenden Armutsminderungsstrategie verwendet werden. Prozess und Inhalt dieser Strategie sollen auch zur Stabilisierung der innenpolitischen Verhältnisse im Partnerland beitragen.
 - 2.2 Teilverzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit zu beteiligen und Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.
3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu vereinbaren, wenn das Schuldnerland dadurch frei werdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzt oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlt.

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 166 01:

Erläuterungen

1. Nach dem Vertrag zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. Mai/4. Juli 1966 i. d. F. vom 3. April 1974 (Generalvertrag) werden alle aus Darlehen der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) aufkommenden Zinsen und Zusageprovisionen sowie Erträge aus Treuhandprojekten im Mikrofinanzierungsbereich einem bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehenden Zinsverrechnungskonto zugeführt. Zinsen aus Darlehen können nach Prüfung im Einzelfall erlassen werden.
2. Nach dem Vertrag zur Regelung des Entgelts für die Durchführung von Treuhandaufgaben in Entwicklungsländern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DEG-Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH vom 14. Mai /1. Juni 1987 (Treuhandgrundvertrag) sind die Erträge aus Treuhandmitteln, die das Pauschalentgelt der DEG übersteigen, an den Bund abzuführen.
3. Außerdem werden bei diesem Titel außerhalb der vorgenannten Verträge anfallende Zinsen veranschlagt.

166 03 Zinsen aus Darlehen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation -023	1 206	1 343	1 531
---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Zinsen aus den im Rahmen der Kredit-Sonderfonds-Abkommen vom 7. Dezember 1972 mit der Republik Türkei, vom 9. Juni 1992 mit der Sozialistischen Republik Vietnam, vom 2. November 1992 mit der Republik Kroatien und vom 5. Juni 1989 nach Maßgabe des Zusatzabkommens zum Umschuldungsabkommen vom 15. März 2002 mit der Bundesrepublik Jugoslawien an die jeweiligen Regierungen gewährten Darlehen.

Es wurden bis 31. Dezember 2007 insgesamt 167,0 Mio. € an Darlehen ausgezahlt. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Tit. 866 01 Bezug genommen.

166 05 Zinsen aus Darlehen zur Förderung von Niederlassungen deutscher Unternehmen sowie des Technologietransfers durch deutsche Unternehmen -023	300	420	515
--	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk

Von den Einnahmen können die Kosten der bei der Durchführung der Maßnahmen eingeschalteten Institute vorweg abgezogen werden.

182 01 Tilgung von Darlehen zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern -411	7	7	7
---	---	---	---

186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen -023	530 600	495 500	727 789
--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Von den Einnahmen können die Mittel für den Kapitaldienst der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Finanzierung der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit eingesetzten anderen Mittel als Haushaltsmittel des Bundes vorweg abgezogen werden.
2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen
 - 2.1 am Schuldenerlass zu Gunsten von hoch verschuldeten armen Entwicklungsländern (HIPC) teilzunehmen und auf Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit zu verzichten (derzeit geschätztes Erlössvolumen: über 2 Mrd. €). Es ist mit dem Partnerland zu vereinbaren, dass die dadurch freiwerdenden Mittel zur Umsetzung seiner nationalen, gemeinsam mit den Kräften seiner Gesellschaft entwickelten und alle Schichten seiner Bevölkerung berücksichtigenden Armutsminderungsstrategie verwendet werden. Prozess und Inhalt dieser Strategie sollen auch zur Stabilisierung der innenpolitischen Verhältnisse im Partnerland beitragen.

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 186 01:

- 2.2 Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.
3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu vereinbaren, wenn das Schuldnerland dadurch freiwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzt oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlt.
Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Erläuterungen

1. Nach dem in Nr. 1 der Erläuterungen zu Tit. 166 01 genannten Vertrag werden alle aus Darlehen der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) aufkommenden Tilgungen sowie Erträge aus Treuhandprojekten im Mikrofinanzierungsbereich einem bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehenden Tilgungsverrechnungskonto zugeführt.
Tilgungen von Darlehen können nach Prüfung im Einzelfall erlassen werden.
2. Nach dem in Nr. 2 der Erläuterungen zu Tit. 166 01 genannten Vertrag sind Tilgungen oder sonstige Rückflüsse aus Treuhandprojekten unverzüglich nach Eingang bei der DEG an den Bund abzuführen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Tit. 166 01 Bezug genommen.
3. Außerdem werden bei diesem Titel außerhalb der vorgenannten Verträge anfallende Tilgungen veranschlagt.

186 03	Tilgung von Darlehen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation -023	7 065	6 958	6 822
--------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen

Auf die Erläuterungen zu Tit. 166 03 und 866 01 wird Bezug genommen.

186 04	Tilgungen von Darlehen im Rahmen der EWG-Assoziierungsabkommen -023 Jaunde I und II sowie Lomé und Cotonou -	50 000	40 000	55 963
--------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

Von den Einnahmen können die Kosten der bei der Durchführung der Maßnahmen eingeschalteten Institute vorweg abgezogen werden.

Erläuterungen

Nach den Abkommen von Jaunde und den Folgeabkommen von Lomé und Cotonou zwischen der Europäischen Gemeinschaft und 78 Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifik (AKP-Staaten) werden den AKP-Staaten im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) u. a. rückzahlbare Finanzhilfen gewährt, die aus den nationalen Haushalten der EU-Mitgliedstaaten finanziert werden. Nach den Internen Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Mittel stehen die von den Empfängerländern eingenommenen Beträge nach Abzug einer Verwaltungsprovision den Mitgliedstaaten entsprechend ihren früheren Beitragsleistungen zu, sofern der Rat nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

Bei diesem Titel dürfen auch die der Höhe nach noch nicht bestimmbar Zinseinnahmen veranschlagt werden.

Mehr wegen höherer Rückflüsse.

186 05	Tilgung von Darlehen zur Förderung von Niederlassungen deutscher Unternehmen sowie des Technologietransfers durch deutsche Unternehmen -023	5 540	7 186	8 261
--------	---	-------	-------	-------

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

186 06 -023	Tilgung von Darlehen im Rahmen der Sonderaktion der Konferenz für Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) 1977	3 769	3 769	2 481
----------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Im Rahmen der Konferenz für Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit 1977 (KIWZ) hatten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beschlossen, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) für zinslose Darlehen an ärmere Entwicklungsländer Sondermittel in Höhe von 385 Mio. USD zur Verfügung zu stellen, an denen sich die Bundesrepublik Deutschland mit 126,27 Mio. € beteiligt hat.

Der Ansatz entspricht dem Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den im Jahr 2009 fälligen Rückzahlungsraten.

381 07 -990	Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von ressortübergreifenden Aufgaben	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind wegen verbindlicher Vereinbarung mit anderen Bundesbehörden (EfA) zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Epl. 23.

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

532 02 -023	Beobachtung und Überprüfung der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit	1 600	1 400	1 395
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk

Einnahmen aus Beiträgen anderer Geber für gemeinsame Vorhaben fließen den Ausgaben zu.

532 04 -023	Betreuung von Delegationen und internationalen Besuchern	330	380	500
----------------	--	-----	-----	-----

544 01 -023	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	3 030	2 360	2 051
----------------	---	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 2 100 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 1 300 T€
im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 800 T€

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen

Aus den Ausgaben werden auch Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen finanziert. Die Ausgaben können auch im Rahmen von Zuwendungen geleistet werden.

Mitveranschlagt sind die Kosten für vorbereitende, begleitende und auswertende Maßnahmen.

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
545 01 -023	<p>Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>1. Die Ausgaben sind übertragbar.</p> <p>2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Werbe- und Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.</p>	400	270	3 069
	<p>Erläuterungen</p> <p>1. Ausgaben dürfen auch für die Heranziehung von Fachleuten außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden. Im begrenzten Umfang dürfen auch Kosten der Betreuung von Besucherinnen und Besuchern, Delegationen und bilateralen Gremien geleistet werden. Bei Entwicklungsländern können die Ausgaben für Aufenthalt und Reisen gezahlt werden. Dies gilt auch für Übergangsländer, soweit sie im Einzelfall nicht über ausreichende Devisen verfügen.</p> <p>2. Mitveranschlagt sind auch die Kosten vorbereitender, begleitender und auswertender Maßnahmen.</p>			
	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
666 01 -023	<p>Beitrag an den Internationalen Währungsfonds zur Ablösung der Zahlungsrückstände Liberias</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Mitgliedstaaten des IWF haben beschlossen, die Verbindlichkeiten Liberias beim IWF in Höhe von 530 Mio. SZR zu erlassen. Zur Finanzierung dieses Erlasses liegen Zusagen von der Mehrheit der Mitgliedstaaten des IWF, darunter aller EU-Staaten, vor. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich mit bis zu 44,5 Mio. SZR, zuzüglich noch anfallender Zinsen bis zum Erreichen des Completion Points durch Liberia, an den beim IWF anfallenden Kosten dieses Erlasses zu beteiligen.</p>	53 721		
681 02 -023	<p>Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Hierunter fallen u. a. Aufwendungen für die Unfallversicherung der Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer, die Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit und die berufliche Förderung für zurückgekehrte Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer. Leistungen gem. § 3 des EhfG werden auch bei Kap. 2302 Tit. 687 06, 896 04 und Tgr. 04 veranschlagt.</p>	7 460	7 461	6 415
684 01 -023	<p>Förderung der entwicklungspolitischen Bildung</p> <p>Verpflichtungsermächtigung..... 4 500 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 3 000 T€ im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 1 500 T€</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Es werden Programme mit gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit durchgeführt.</p> <p>Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender Maßnahmen.</p>	12 000	11 000	10 995

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

685 01	Berufliche Aus- und Fortbildung	41 882	37 968	35 648
-023				

Verpflichtungsermächtigung..... 36 900 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 15 400 T€
 im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 11 500 T€
 im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 7 400 T€
 im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 2 600 T€

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Nachkontaktzeit-
schriften, Lehr- und Lernmaterial sowie technische Hilfsmittel im Rahmen
der für diesen Titel geltenden Richtlinie unentgeltlich oder gegen ermä-
ßigtes Entgelt abgegeben werden.
4. Personalausgaben für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bundesminis-
terium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und in Insti-
tutionen, deren Finanzausstattung ganz oder überwiegend im Epl. 23
veranschlagt ist, dürfen aus diesem Titel nicht geleistet werden.

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Aus- und Fortbildungsprogramm der/des	
1.1 Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).....	29 902
1.2 Alexander-von-Humboldt-Stiftung (AvH).....	5 000
1.3 Deutschen Welle (DW).....	6 200
1.4 Goethe-Institut e. V.....	480
1.5 Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).....	232
2. Programmentwicklung und Vorbereitung.....	68
Zusammen.....	41 882

Mitveranschlagt sind die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, Tagungen, Seminare
sowie für Nachbetreuung. Die Ausgaben für die Aus- und Fortbildungsprogramme
werden nach Maßgabe von Richtlinien geleistet.

Ausgaben für Maßnahmen, die Projekten aus dem FZ- und TZ-Bereich zuzuordnen
sind (projektbezogene Aus- und Fortbildung), werden bei den Titeln 866 01 und
896 03 veranschlagt, von InWEnt durchzuführende Maßnahmen beim Titel 685 41.

685 08	Zuschüsse an integrierte Fachkräfte und rückkehrende Fachkräfte	57 500	52 500	51 786
-023				

Verpflichtungsermächtigung..... 42 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 16 700 T€
 im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 15 600 T€
 im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 9 000 T€
 im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 700 T€

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Programm Integrierte Fachkräfte.....	48 500
2. Programm Rückkehrende Fachkräfte.....	9 000
Zusammen.....	57 500

Die Ausgaben sind veranschlagt für die Gewährung von Zuschusszahlungen

1. an integrierte Fachkräfte nach Maßgabe des Zuwendungsvertrages sowie
besonderen Nebenbestimmungen hierzu zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der GTZ,

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 685 08:

2. für rückkehrende Fachkräfte nach Maßgabe der für diesen Titel geltenden Richtlinien.

Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender und begleitender Maßnahmen.

686 13 -023	Vorbereitung und Ausbildung von Personal für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sowie Beratungsmaßnahmen für anerkannte Entwicklungsdienste	18 640	12 500	10 066
----------------	---	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 7 000 T€
fällig im Haushaltsjahr 2010.

Haushaltsvermerk

1. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
2. Personalausgaben für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und in Institutionen, deren Finanzausstattung ganz oder überwiegend im Epl. 23 veranschlagt ist, dürfen aus diesem Titel nicht geleistet werden. Ausgenommen sind Ausgaben für Lehrpersonal mit längstens 6 Monate befristeten Arbeitsverträgen mit der Internationalen Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt, Zentralstelle für Auslandskunde in Bad Honnef) sowie beim Arbeitskreis Lernen und Helfen in Übersee e. V..

Erläuterungen

1. Gefördert wird die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, u. a. Personal sowie deren Partner, für den Einsatz in Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder in multilateralen Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Aus den Ausgaben dürfen auch die Kosten der Vorstellungsreisen für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Einsatz im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit (Arbeitskreis "Lernen und Helfen in Übersee e. V.") geleistet werden.
3. Die Ausgaben sind veranschlagt für folgende Maßnahmen:

Bezeichnung	1 000 €
3.1 Humboldt-Universität Berlin, Seminar für ländliche Entwicklung.....	375
3.2 Arbeitskreis "Lernen und Helfen in Übersee e. V....."	265
3.3 Programm "Beigeordnete Sachverständige zu internationalen Organisationen".....	18 000
Zusammen.....	18 640

Mehr wegen entwicklungspolitischer Verpflichtungen.

687 01 -023	Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen	119 762	312 286	201 010
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 45 135 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 28 135 T€
im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 17 000 T€

Haushaltsvermerk

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 896 02.

Erläuterungen

Gegenstand der Förderung ist die Leistung von Beiträgen an

1. Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, zu deren Leistung die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Mitgliedschaft **verpflichtet** ist, und
2. Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie weitere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen, die die Bundesrepublik Deutschland **freiwillig** leistet, um sich an der strategischen ent-

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 01:

wicklungspolitischen Ausrichtung dieser Organisationen zu beteiligen und deutsche entwicklungspolitische Akzente in deren Arbeit einzubringen.

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen in Fremdwahrung/ in €	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland		Besondere Leistungen auerhalb des Mitgliedsbeitrags in €	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 € gerundet
		Prozent	in Fremdwahrung/ in €		
1	2	3	4	5	6
1. Beitrag an die Organisation der Vereinten Nationen fur industrielle Entwicklung (UNIDO) Rechtsgrundlage: Gesetz.....	77 311 519	11,92	9 218 000		9 218
2. Beitrage an das Sekretariat des internationalen ubereinkommens zur Bekampfung der Wustensbil- dung (UNCCD) Rechtsgrundlage: ubereinkommen vom 26.12.1996.....	8 093 000	8,31	622 000	1 023 000	1 645
3. Beitrag zum OECD-Development-Center (OECD- DEV) sowie zum OECD Development Assistance Committee (OECD-DAC).....			1 000 000	500 000	1 500
4. Beitrag zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP).....				27 000 000	27 000
5. Beitrag zum Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)..... Rechtsgrundlage: Abkommen vom 13.02.1996				1 790 000	1 790
6. Beitrag zum Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen fur Frauen (UNIFEM).....				818 000	818
7. Beitrag zum Bevolkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA).....				18 000 000	18 000
8. Beitrag zum Doha Development Agenda Global Trust Fund (DDAGTF).....				1 000 000	1 000
9. Beitrag zum Fast Track Initiative Education for All Catalytic Fund (FTI EFA CF).....				5 000 000	5 000
10. Beitrag an das International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA).....				400 000	400
11. Beitrag an die Development Gateway Foundation (DGF).....				1 500 000	1 500
12. Beitrag zur Internationalen Familienplanungsfode- ration (IPPF).....				5 000 000	5 000
13. Beitrag zur Globalen Allianz fur Impfstoffe und Immunsisierung (GAVI).....				4 000 000	4 000
14. Zweckgebundene Beitrage an die Vereinten Natio- nen, ihre Sonderorganisationen sowie andere in- ternationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen.....				42 891 000	42 891
Zusammen.....			10 840 000	108 922 000	119 762

Differenzen durch Rundung moglich

Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender, begleitender und auswertender Manahmen.

Weniger durch Umsetzung nach Tit. 896 07.

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
687 02 -023	Ziviler Friedensdienst	30 000	19 000	17 050
	Verpflichtungsermächtigung..... 26 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 10 000 T€ im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 8 000 T€ im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 8 000 T€			
	Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Gegenstände, die aus Ausgaben dieses Titels angeschafft und als Ausrüstungsgegenstände in Maßnahmen des Zivilen Friedensdienstes verwendet worden sind, einer im Partnerland ansässigen, gemeinnützigen Organisation überlassen werden können.			
	Erläuterungen Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender, projektbegleitender und auswertender Maßnahmen sowie für sonstige nicht-staatliche Maßnahmen ziviler Konfliktbearbeitung. Mehr wegen entwicklungspolitischer Verpflichtungen.			
687 03 -023	Förderung der Sozialstruktur	39 520	33 520	31 020
	Verpflichtungsermächtigung..... 31 500 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 10 550 T€ im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 11 100 T€ im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 9 850 T€			
	Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Ausgaben sind in Höhe von 2 500 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 687 06. 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 687 06.			
	Erläuterungen Die Ausgaben werden nach Maßgabe von Richtlinien geleistet. Trägerorganisationen sind ausgewählte gesellschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen. Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender, projektbegleitender und auswertender Maßnahmen. Mehr wegen entwicklungspolitischer Verpflichtungen.			
687 04 -023	Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen	216 000	201 000	189 568
	Verpflichtungsermächtigung..... 210 500 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 69 900 T€ im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 70 400 T€ im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 70 200 T€			
	Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Erläuterungen Die Ausgaben werden nach Maßgabe von Richtlinien geleistet.			

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 04:

Wahlkämpfe, Arbeitskämpfe und die Direktfinanzierung von Parteien und Gewerkschaften werden aus den Ausgaben nicht gefördert.

Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender, projektbegleitender und auswertender Maßnahmen.

687 06 -023	Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger	38 000	33 000	34 430
----------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 24 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 13 600 T€
im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 7 500 T€
im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 2 900 T€

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind in Höhe von 2 500 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 687 03.
2. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 687 03.

Erläuterungen

Die Ausgaben werden nach Maßgabe von Richtlinien geleistet.

Einbezogen sind personelle Maßnahmen, soweit diese zur Einleitung und Sicherung eines bestimmten Vorhabens erforderlich sind.

Mitveranschlagt sind die Kosten einer Beratungsstelle für die deutschen Träger sowie in Ausnahmefällen Kosten des Transports entwicklungswichtiger Spendensammlungen von deutschen Gruppen und Organisationen.

Mehr wegen entwicklungspolitischer Verpflichtungen.

687 11 -023	Entwicklungspartnerschaft mit der Wirtschaft	48 000	43 000	41 000
----------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 36 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 15 450 T€
im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 12 350 T€
im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 8 200 T€

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

Erläuterungen

1. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung sind dazu bestimmt, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft zu fördern, insbesondere durch Unterstützung

1.1 entwicklungsrelevanter Projekte von Unternehmen (Public-Private Partnership/ PPP).

1.2 von Partnerschaftsvorhaben von Einrichtungen der Wirtschaft wie Kammern, Verbänden sowie Spar- und Kreditinstitutionen.

2. Aus dem Ansatz können auch Beiträge bis zur Höhe von 1 250 T€ zu einem Fonds "PPP-Fazilität der KfW" geleistet werden. Die Fazilität unterstützt die Vorbereitung von entwicklungspolitisch wirksamen Engagements privater Unternehmen bei Infrastrukturvorhaben in Kooperationsländern. Ziel ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den Partnerländern.

3. Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender, begleitender und auswertender Maßnahmen. Die Ausgaben für Partnerschaftsvorhaben von Einrichtungen der deutschen Wirtschaft werden nach Maßgabe von Richtlinien geleistet.

Mehr wegen entwicklungspolitischer Verpflichtungen.

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
687 14 -023	<p>Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst</p> <p>Verpflichtungsermächtigung..... 40 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 20 000 T€ im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 18 000 T€ im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 2 000 T€</p> <p>Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar.</p> <p>Erläuterungen Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender, begleitender, auswertender und nachbereitender Maßnahmen. Mehr wegen entwicklungspolitischer Verpflichtungen.</p>	30 000	25 000	-
687 20 -023	<p>Entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe</p> <p>Verpflichtungsermächtigung..... 30 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 17 000 T€ im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 9 000 T€ im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 4 000 T€</p> <p>Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einsparungen dienen zur Deckung von Ausgaben bei folgendem Titel: 981 01. 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 26 000 T€ der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 896 02.</p> <p>Erläuterungen Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dienen der Finanzierung von Maßnahmen im Kontext von Krisen, Konflikten und Katastrophen, insbesondere: 1. Sicherstellung der Ernährung, 2. Schaffung oder Wiederherstellung einer sozialen und infrastrukturellen Mindestversorgung, insbesondere in den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, soziale Dienste, Unterkunft und Transport, 3. Stärkung der Selbsthilfekräfte, 4. Hilfen für Flüchtlinge.</p> <p>Die Lieferung von Getreide erfolgt im Rahmen des internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999. Der bilaterale deutsche Beitrag im Gesamtrahmen des EU-Beitrags beläuft sich auf 56,24 Mio. € pro Jahr (Wertverpflichtung einschließlich Transportkosten sowie der Kosten vorbereitender, begleitender und auswertender Maßnahmen). Ausgaben können auch als deutscher Beitrag an die Zuschussfazilität des Central Emergency Response Fund (CERF) der Vereinten Nationen geleistet werden. Ernährungsgüter sollen aus in Kooperationsländern verfügbaren Überschussangeboten aufgekauft werden, soweit dies vertretbar ist. Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender, begleitender und auswertender Maßnahmen. Soweit Zuwendungen gewährt werden, werden die Ausgaben nach Maßgabe von Richtlinien geleistet. Mehr wegen entwicklungspolitischer Verpflichtungen.</p>	129 000	91 500	91 500
687 23 -023	<p>Beteiligung am Welternährungsprogramm</p> <p>Erläuterungen Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) dient der Förderung ar-</p>	23 008	23 008	23 008

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 23:

beitsintensiver und produktiver Projekte durch Bereitstellung von Nahrungsmitteln einschließlich notwendiger Begleitmaßnahmen und der Hilfe bei akuten Hungersnöten.

687 38 -023	Förderung der internationalen Agrarforschung	21 000	17 500	16 400
----------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 18 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2010 bis zu..... 6 000 T€
im Haushaltsjahr 2011 bis zu..... 6 000 T€
im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 6 000 T€

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

Erläuterungen

Die Ausgaben sind bestimmt für

1. Beiträge zu den Ausgaben der von der Weltbankberatungsgruppe "Internationale Agrarforschung" geförderten wissenschaftlichen Institute.
2. Maßnahmen der internationalen Agrarforschung.
Es dürfen auch die Kosten vorbereitender Maßnahmen sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsendung deutschen Personals in internationale Institute entstehen, finanziert werden.

Ausgaben für Investitionen

836 02 -023	Beteiligung an Einrichtungen der Weltbankgruppe	733 363	547 773	442 466
----------------	---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 866 01.
2. Die Erläuterungen **zu Nr. 2.2** sind verbindlich.
3. Entscheidungen über künftige Auffüllungen der IDA-Mittel bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
§ 38 BHO bleibt unberührt.

Erläuterungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist am Kapital folgender Einrichtungen der Weltbankgruppe beteiligt:

1. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank),
2. Internationale Entwicklungsorganisation (IDA),
3. Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) und
4. Internationale Finanz-Corporation (IFC).

Aufgabe der Weltbankgruppe ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den weniger entwickelten Mitgliedsländern durch die Vergabe von langfristigen Darlehen und Zuschüssen, durch Beteiligungen an Investitionen und durch Investitionsgarantien zu fördern.

1. Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) hat die Aufgabe, langfristige Kredite zu marktnahen Bedingungen an weniger entwickelte Mitgliedsländer zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 14. August 1952 Mitglied der Bank (BGBl. 1952 II S. 637).
Das gezeichnete Kapital der Weltbank belief sich am 30. Dezember 2007 auf 190,8 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 8,7 Mrd. USD beteiligt, davon sind 542,9 Mio. USD eingezahlt. Der Rest ist Haftungskapital. Die letzte allgemeine Kapitalerhöhung erfolgte 1988.
- 2.1 Die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) hat die Aufgabe, zinslose Kredite und Zuschüsse an die ärmsten Mitgliedsländer zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der IDA (BGBl. 1960 II S. 2137/2363).

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 836 02:

Die von den Geberländern zugesagte Mittelausstattung der IDA beläuft sich bisher auf 149,4 Mrd. USD (30. Dezember 2007) Die Bundesrepublik Deutschland hat sich hieran mit insgesamt 16,4 Mrd. USD beteiligt. Für die Zahlungsverpflichtungen aus ihrer Beteiligung an der 12., 13., 14. und 15. Auffüllung der IDA-Mittel (IDA 12, 13, 14, 15) hat die Bundesrepublik Deutschland Schuldscheine hinterlegt, die nach dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf des Fonds abgerufen werden. Der Ansatz enthält die für 2009 zu erwartenden Abrufe.
Im Rahmen des Weltwirtschaftsgipfels 2005 in Gleneagles haben die G8-Länder einem weiteren multilateralen Schuldenerlass zugunsten armer, hochverschuldeter Staaten zugestimmt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, sich zunächst bis 2019 an den bei IDA anfallenden Kosten dieses Erlasses mit insgesamt 681,215 Mio. SZR zu beteiligen. Der Ansatz enthält den für 2009 zu erwartenden Abruf aus dieser Beteiligung.

- 2.2 Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den Resolutionen des Gouverneursrats über die jeweiligen Auffüllungen der Mittel der IDA einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
3. Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) hat die Aufgabe, privatwirtschaftliche Direktinvestitionen in weniger entwickelten Mitgliedsländern durch Garantien gegen nicht-kommerzielle Risiken abzusichern und durch gezielte Förderungsmaßnahmen das Investitionsklima in den Partnerländern zu beleben.
Die Bundesrepublik Deutschland ist der MIGA am 6. Oktober 1987 beigetreten (BGBl. 1987 II S. 454). Sie ist Gründungsmitglied.
Die MIGA verfügte am 30. Dezember 2007 über ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 1,713 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 96,7 Mio. USD beteiligt. Davon wurden 12,9 Mio. US-Dollar eingezahlt, für 5,5 Mio. USD ist ein Schuldschein hinterlegt worden; der Rest ist Haftungs-kapital.
4. Die Internationale Finanz-Corporation (IFC) hat die Aufgabe, durch Förderung von Privatinvestitionen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in weniger entwickelten Mitgliedsländern beizutragen.
Die Bundesrepublik Deutschland ist der IFC am 12. Juli 1956 beigetreten (BGBl. 1956 II S. 747). Sie ist Gründungsmitglied.
Die IFC verfügte am 31. Dezember 2007 über ein gezeichnetes Kapital von 2,36 Mrd. USD; hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit insgesamt 128,9 Mio. USD beteiligt. Der Betrag wurde in voller Höhe eingezahlt.
5. Die Weltbank hat zur Unterstützung multilateraler Gläubigerinstitutionen bei der Finanzierung ihrer Entschuldungsmaßnahmen im Rahmen der Entschuldungsinitiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) einen Treuhandfonds eingerichtet. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich daran bislang mit rd. 165 Mio. €. Der Ansatz enthält hierfür einen Beitrag in Höhe von rd. 35 Mio. €.
6. Voraussetzung für den Zugang zur HIPC-Schuldenerlassinitiative ist eine Ablösung der Zahlungsrückstände gegenüber den internationalen Finanzinstitutionen. Dies stellt für eine Reihe von Post-Konflikt-Ländern eine fast unüberwindbare Hürde dar. Im Rahmen der Verhandlungen zu IDA 15 wurde deshalb die Einrichtung eines Mechanismus zur Ablösung von Zahlungsrückständen von HIPC-Staaten gegenüber der Weltbank beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, sich mit bis zu 103,13 Mio. SZR an diesem Mechanismus zu beteiligen. Hierfür dient ein Teil des Baransatzes.

836 03	Beteiligung am Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank, am Asiatischen	40 281	37 882	39 755
-023	Entwicklungsfonds sowie am Sonderfonds für Technische Hilfe			

Verpflichtungsermächtigung..... 161 954 T€
in künftigen Haushaltsjahren.

Haushaltsvermerk

1. Die Erläuterungen zu Nr. 2.2 sind verbindlich.
2. **Mit der Verpflichtungsermächtigung sollen Verpflichtungen bis zu 219,917 Mio. US-\$ eingegangen werden.**

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 836 03:

Erläuterungen

1. Die 1966 gegründete Asiatische Entwicklungsbank (AsDB) hat die Aufgabe, Kredite zu marktnahen Bedingungen an asiatische Entwicklungsländer zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der Bank (BGBl. 1966 II S. 617).
Das genehmigte und gezeichnete Kapital der AsDB belief sich am 31. Dezember 2007 auf rd. 55,978 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit rd. 2,416 Mrd. USD beteiligt; davon sind 161,272 Mio. USD Einzahlungskapital; der Rest ist Haftungskapital.
- 2.1 Der 1973 eingerichtete Asiatische Entwicklungsfonds (AsDF) hat die Aufgabe, zinsgünstige Kredite und Zuschüsse an besonders bedürftige Mitglieder zu vergeben.
Die Mittelausstattung des AsDF belief sich am 31. Dezember 2007 auf rd. 31,95 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 1,908 Mrd. USD beteiligt.
Für die Zahlungsverpflichtungen aus ihrer Beteiligung an der 8. und 9. Wiederauffüllung des Fonds hat die Bundesrepublik Deutschland Schuldscheine hinterlegt, die nach dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf abgerufen werden. Der Ansatz enthält die für 2009 zu erwartenden Abrufe.
Die Bundesregierung beabsichtigt, sich an der 10. Wiederauffüllung des Fonds (AsDF X) mit 222 Mio. USD zu beteiligen. Hierfür dient ein Teil des Baransatzes und die Verpflichtungsermächtigung.
- 2.2 Der deutsche Anteil an der Summe des Wiederauffüllungsvolumens (= Replenishment Level) ohne interne Ressourcen der Asiatischen Entwicklungsbank bei der 10. Wiederauffüllung des AsDF (AsDF X) darf 5,78 Prozent nicht überschreiten.
Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den Resolutionen des Gouverneursrats über die jeweiligen Aufstockungen der Mittel des AsDF einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

836 04 Beteiligung am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank und am Afrikanischen Entwicklungsfonds	121 237	103 317	101 313
---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Die Erläuterungen zu Nr. 2.2 sind verbindlich.

Erläuterungen

1. Die 1963 gegründete Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) hat die Aufgabe, Kredite zu marktnahen Bedingungen an afrikanische Entwicklungsländer zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Bank am 18. Februar 1983 beigetreten (BGBl. 1981 II S. 253).
Das genehmigte Kapital der AfDB belief sich am 31. Dezember 2007 auf 21,87 Mrd. SZR; das gezeichnete Kapital betrug 21,69 Mrd. SZR. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 806,57 Mio. SZR beteiligt; davon sind 89,74 Mio. SZR eingezahlt; der Rest ist Haftungskapital.
- 2.1 Der 1973 gegründete Afrikanische Entwicklungsfonds (AfDF) hat die Aufgabe, zinslose Kredite und Zuschüsse an besonders bedürftige Mitgliedstaaten zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied des Fonds (BGBl. 1973 II S. 1793).
Die von den Geberländern zugesagte Mittelausstattung des AfDF belief sich am 31. Dezember 2007 auf rd. 15,27 Mrd. SZR. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit rd. 1,49 Mrd. SZR beteiligt.
Für die Zahlungsverpflichtungen aus ihrer Beteiligung an der 8. - 11. Wiederauffüllung des Fonds hat die Bundesrepublik Deutschland Schuldscheine hinterlegt, die nach dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf abgerufen werden. Der Ansatz enthält die für 2009 zu erwartenden Abrufe.
Im Rahmen des Weltwirtschaftsgipfels 2005 in Gleneagles haben die G8-Länder einem weiteren multilateralen Schuldenerlass zugunsten armer, hochverschuldeter Staaten zugestimmt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, sich zunächst bis 2020 an den beim AfDF anfallenden Kosten

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 836 04:

dieses Erlasses mit insgesamt 143,32 Mio. SZR zu beteiligen. Der Ansatz enthält den für 2009 zu erwartenden Abruf aus dieser Beteiligung.

- 2.2 Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den Resolutionen des Gouverneursrats über die jeweiligen Auffüllungen des AfDF einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

836 05 -023	Beteiligung am Kapital und am Sonderfonds der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, an der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft sowie am Multilateralen Investitionsfonds	-	-	625
----------------	---	---	---	-----

Haushaltsvermerk

Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.

Erläuterungen

1. Die 1959 gegründete Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB) hat die Aufgabe, Kredite zu marktnahen Bedingungen an lateinamerikanische und karibische Entwicklungsländer zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Bank am 9. Juli 1976 beigetreten (BGBl. 1976 II S. 37). Das genehmigte Kapital der IDB belief sich am 31. Dezember 2007 auf rd. 100,9 Mrd. USD; das gezeichnete Kapital betrug ebenfalls rd. 100,9 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit rd. 1,9 Mrd. USD beteiligt, davon sind rd. 82 Mio. USD Einzahlungskapital, der Rest ist Haftungskapital.
2. Der Sonderfonds der IDB hat die Aufgabe, zinsgünstige Kredite an besonders bedürftige Mitglieder zu vergeben. Die von den Mitgliedern der IDB zugesagte Mittelausstattung des Sonderfonds belief sich am 31. Dezember 2007 auf 9,671 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 237,7 Mio. USD beteiligt.
3. Die 1984 gegründete Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC) hat die Aufgabe, private Unternehmen in den lateinamerikanischen und karibischen Entwicklungsländern durch Kredite und Kapitalbeteiligungen zu fördern. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an ihrer Gründung beteiligt. Das genehmigte Kapital der IIC belief sich am 31. Dezember 2007 auf rd. 703,7 Mio. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 13,34 Mio. USD beteiligt.
4. Aufgabe des Multilateralen Investitionsfonds (MIF) ist die Förderung von marktwirtschaftlichen Reformen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Privatinvestitionen in Lateinamerika (kreditnehmende Mitgliedstaaten der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank) durch Zuschüsse und Kredite zu günstigen Bedingungen.
5. Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den Resolutionen des Gouverneursrats über die jeweiligen Auffüllungen des Sonderfonds und dem Abkommen über die Errichtung des Multilateralen Investitionsfonds einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als Resolutionen und Abkommen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

836 07 -023	Beteiligung am Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und an dessen Sonderprogramm für Subsahara-Afrika	20 622	18 380	8 857
----------------	---	--------	--------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 51 551 T€
in künftigen Haushaltsjahren.

Haushaltsvermerk

1. Die Erläuterungen zu **Nr. 2, 3** sind verbindlich.
2. **Mit der Verpflichtungsermächtigung sollen Verpflichtungen bis zu 70 Mio US-\$ eingegangen werden.**

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 836 07:

Erläuterungen

1. Der 1976 gegründete Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) hat die Aufgabe, die Nahrungsmittelproduktion in den ärmsten Entwicklungsländern zu steigern und den Ernährungszustand der ländlichen Bevölkerung zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem IFAD 1977 beigetreten (BGBl. 1978 II S. 1405).
Die Beitragszusagen für den Fonds beliefen sich am 31. Dezember 2007 auf rd. 4,8 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 296,4 Mio. USD beteiligt.
Der Ansatz enthält den für 2009 zu erwartenden Abruf aus hinterlegten Schuldscheinen für die 6. und 7. Auffüllung des Fonds.
2. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich an der 8. Wiederauffüllung des Fonds (IFAD VIII) mit 70 Mio. USD zu beteiligen. Dabei darf der deutsche Anteil an der Summe der am Stichtag des Abschlusses der Wiederauffüllungsverhandlungen zu IFAD VIII zugesagten Geberbeiträge 6,5 Prozent nicht übersteigen. Hierfür dient die Verpflichtungsermächtigung.
3. Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den jeweiligen Auffüllungsresolutionen einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

836 08 Beteiligung am Kapital und am Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank -023	3 158	5 869	2 697
---	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 12 300 T€
in künftigen Haushaltsjahren.

Haushaltsvermerk

Die Erläuterungen zu **Nr. 2.1, 2.2** sind verbindlich.

Erläuterungen

1. Die 1970 gegründete Karibische Entwicklungsbank (CDB) hat die Aufgabe, Kredite zu marktnahen Bedingungen an karibische Entwicklungsländer zu vergeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Bank 1989 beigetreten (BGBl 1989 II S. 298).
Das genehmigte Kapital belief sich am 31. Dezember 2007 auf 712,9 Mio. USD. Das gezeichnete Kapital betrug - einschließlich eines nicht stimmrechtsfähigen Sonderbeitrages in Höhe von 53,8 Mio. USD - 705 Mio. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 50,2 Mio. USD beteiligt; davon sind 11,1 Mio. USD Einzahlungskapital; der Rest ist Haftungskapital.
- 2.1 Die CDB verfügt über mehrere Sonderfonds für die Vergabe zinsgünstiger Kredite, insbesondere an bedürftige Mitgliedsländer.
Die Bundesrepublik Deutschland trägt wie alle Mitglieder der Bank zum Special Fund-Unified (SDF) bei. Die zugesagte Mittelausstattung des SDF belief sich am 31. Dezember 2007 auf rd. 606,1 Mio. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit rd. 63,04 Mio. USD beteiligt. Der Ansatz enthält den für 2009 zu erwartenden Abruf aus hinterlegten Schuldscheinen.
Die Bundesregierung beabsichtigt, sich an der 8. Wiederauffüllung des Fonds (SDF VII) mit 12,3 Mio. € zu beteiligen. Hierfür dient die Verpflichtungsermächtigung. Der deutsche Anteil an der Summe des Wiederauffüllungsvolumens (= Replenishment Level) ohne interne Ressourcen der Karibischen Entwicklungsbank an SDF VII soll 6,61 Prozent nicht überschreiten.
- 2.2 Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den jeweiligen Auffüllungsresolutionen einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
866 01 -023	Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit	1 506 596	1 406 463	1 199 186
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 885 000 T€ in künftigen Haushaltsjahren.			
	Haushaltsvermerk			
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 836 02 und 896 02.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 896 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 50 000 T€ mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 896 03.			
	in künftigen Haushaltsjahren..... 50 000 T€			
	4. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 42 000 T€ mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 896 01.			
	in künftigen Haushaltsjahren..... 42 000 T€			
	5. In den völkerrechtlichen Zusagen ist zu vereinbaren, dass die Verpflichtungen entfallen, soweit innerhalb von acht Jahren nach der Zusage der Mittel eine Durchführungsvereinbarung nicht abgeschlossen wurde.			
	6. Auf die Verpflichtungsermächtigung sind auch bilaterale Finanzierungszusagen anzurechnen, die schon im selben Haushaltsjahr ganz oder teilweise erfüllt werden.			
	7. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung werden nach vertraulichen Erläuterungen bewirtschaftet.			
	8. Für Schwerpunkte, die nicht in den vertraulichen Erläuterungen vorgesehen sind, dürfen die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung nur mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist zusammenfassend nach Ablauf des Haushaltsjahres zu unterrichten.			
	9. Schwerpunkte, die nicht in den vertraulichen Erläuterungen vorgesehen sind und im einzelnen den Betrag von 26 000 T€ überschreiten, bedürfen der vorherigen Unterrichtung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
	10. Zinssubventionen nach Erläuterung 1.2.3 dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an KfW oder DEG ausgezahlt werden (§ 44 Abs. 2 BHO).			
	11. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung" (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierung sowie sogenannte "stille Partnerschaften".			
	12. Eine Gewährleistung des Bundes für Darlehen aus der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit kann nur übernommen werden, wenn das Empfängerland für das Darlehen eine vollumfängliche Garantie übernimmt.			
	Erläuterungen			
	1. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung sind bestimmt für entwicklungspolitisch wichtige Vorhaben im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit			

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 866 01:

- mit Kooperationsländern einschließlich ihrer regionalen Zusammenschlüsse durch
- 1.1 Gewährung von Darlehen,
 - 1.2 Gewährung von Zuschüssen, wenn die Voraussetzungen einer der nachfolgenden Ziffern erfüllt sind:
 - 1.2.1 Der Empfänger gehört zu den am wenigsten entwickelten Ländern (least developed countries, LDC).
 - 1.2.2 Der Empfänger ist ein anderes ärmeres Kooperationsland und das Bundesministerium der Finanzen stimmt der Gewährung eines Zuschusses zu.
 - 1.2.3 Das Vorhaben dient der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierten Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe sowie Vorhaben der sozialen Infrastruktur und des Umweltschutzes oder wird durch Zinssubventionen für Darlehen zur Finanzierung förderungswürdiger Maßnahmen in fortgeschritteneren Kooperationsländern gefördert. Die Summe der Zuschüsse nach dieser Ziffer darf 34 Prozent der Verpflichtungsermächtigung nicht überschreiten.
Zuschüsse können auch als Zinssubventionen für Marktmittelkredite der KfW oder Darlehen der DEG an private Unternehmen eingesetzt werden. Die zinssubventionierten Darlehen der DEG werden im Rahmen der Sonderfazilität für erneuerbare Energien und Energieeffizienz gewährt. Für Zinssubventionen für Marktmittelkredite werden nicht weniger als 221 000 T€ eingesetzt. Davon sind im Rahmen der Sonderfazilität für erneuerbare Energien und Energieeffizienz 50 000 T€ vorgesehen. Die Möglichkeit, darüber hinaus weitere Zuschüsse für Zinssubventionen einzusetzen, bleibt hiervon unberührt.
 - 1.2.4 Es handelt sich um ein Vorhaben im Rahmen des Stabilitätspakts Südosteuropa. Die Summe der Zuschüsse nach dieser Ziffer darf 35 Mio. € nicht überschreiten.
 - 1.2.5 Die Maßnahme dient der projektbezogenen Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften aus Kooperationsländern und ist nicht nach den Verträgen zur Durchführung der Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit selbst zu finanzieren.
 - 1.3 Finanzierung projektbezogener Vorbereitung und Betreuung von FZ-Maßnahmen durch Aufträge an beratende Ingenieure und sonstige Fachkräfte oder die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH,
 - 1.4 Erwerb von Beteiligungen und Gewährung von beteiligungsähnlichen Darlehen an Entwicklungsgesellschaften in Kooperationsländern. Treuhänderbeteiligungen der KfW und der DEG sowie Forderungen der DEG aus treuhänderischen beteiligungsähnlichen Darlehen in LDC können in geeigneten Fällen unentgeltlich an das Kooperationsland übertragen werden.
 - 1.5 Gewährung von Darlehen und im Falle von LDC (least developed countries) Zuschüsse zur Förderung der Privatwirtschaft in den Kooperationsländern und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Unternehmensgründungen rückkehrender Fachkräfte sowie Gewährung von Zuschüssen für Begleitmaßnahmen.
 2. Die Ausgaben zu 1.1 - 1.4 werden nach Maßgabe der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern" sowie der "Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer" geleistet. Für Maßnahmen im Rahmen des Programms Initiative Klima- und Umweltschutz (IKLU) von insgesamt max. 250 000 T€ kann im Einzelfall auf völkerrechtliche Abkommen verzichtet werden. Weiterhin kann im Einzelfall auf völkerrechtliche Abkommen für Maßnahmen nach Entscheidung des bewirtschaftenden Ressorts verzichtet werden, sofern ein völkerrechtliches Rahmenabkommen mit dem Partnerland besteht und wechselseitige Zusagen für die Maßnahme ausgetauscht wurden. Die Darlehen und Zuschüsse werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Darlehen über die KfW und DEG abgewickelt.
 3. Die Ausgaben zu 1.5 werden auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages BMZ/DEG vom 7. Oktober 1999 bzw. entsprechender Durchführungsaufträge des BMZ an die GTZ für bestimmte Begleitmaßnahmen abgewickelt. Die Konditionen der Beteiligung sowie der Endkredite bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 866 01:

4. Aus dem Ansatz dürfen ferner geleistet werden Ausgaben
 - 4.1 zum Ausgleich evtl. Passivsalden auf dem bei der KfW nach dem Generalvertrag geführten Zins- bzw. Tilgungsverrechnungskonto (vgl. Erläuterungen zu den Titeln 166 01 und 186 01),
 - 4.2 aufgrund des vom Bund übernommenen Risikos aus der Kündigung von Verträgen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit oder einer Auszahlungssperre für Darlehen und Zuschüsse,
 - 4.3 für die der KfW oder der DEG im Rahmen der diesen Institutionen übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten einer notwendigen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung,
 - 4.4 für das die Erträge aus Treuhandaufgaben übersteigende Pauschalentgelt der DEG gemäß Treuhandgrundvertrag (vgl. Erläuterung zu Tit. 166 01).
 - 4.5 zur Vergütung der KfW nach dem Vertrag zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW vom 16. Mai/4. Juli 1966 i.d.F. vom 3. April 1974 (Generalvertrag).

896 01 Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen
-023

126 000

Verpflichtungsermächtigung..... 100 000 T€
in künftigen Haushaltsjahren.

Haushaltsvermerk

1. **Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 866 01.**
2. **Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 42 000 T€ mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 866 01.**
in künftigen Haushaltsjahren..... 42 000 T€
3. **Die Erläuterungen zu Nr. 1.1 sind verbindlich.**
4. **Auf die Verpflichtungsermächtigung sind auch Finanzierungszusagen anzurechnen, die schon im selben Haushaltsjahr ganz oder teilweise erfüllt werden.**
5. **Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden nach vertraulichen Erläuterungen bewirtschaftet.**
6. **Für Maßnahmen, die nicht in den vertraulichen Erläuterungen vorgesehen sind, dürfen die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung nur mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist zusammenfassend nach Ablauf des Haushaltsjahres zu unterrichten.**
7. **Für Maßnahmen, die nicht in den vertraulichen Erläuterungen vorgesehen sind und im Einzelnen den Betrag von 26 000 T€ überschreiten, bedürfen die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung der vorherigen Unterrichtung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.**
8. **Die Zuschüsse und Beteiligungen werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt. Die Vergütung der KfW erfolgt gemäß Generalvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW. Sie wird aus Kap. 2302 Tit. 866 01 geleistet.**

Erläuterungen

1. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung sind bestimmt für entwicklungspolitisch wichtige Vorhaben mit länderübergreifender Ausrichtung durch
 - 1.1 Gewährung von Zuschüssen an länderübergreifende Fonds, nicht jedoch an Einrichtungen multilateraler und supranationaler Organisationen,

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 896 01:

- 1.2 Erwerb von Beteiligungen an Entwicklungsgesellschaften mit länderübergreifender Ausrichtung.
2. Die Ausgaben werden nach Maßgabe von Richtlinien bewirtschaftet.

896 02 -023	Beitrag zu den "Europäischen Entwicklungsfonds" der Europäischen Union (Abkommen von Lomé und Cotonou)	820 000	770 000	669 264
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 26 000 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 687 20.
2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 866 01 und 896 03.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 687 01.
4. Entscheidungen über die Höhe deutscher Beiträge zu den Europäischen Entwicklungsfonds bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
§ 38 BHO bleibt unberührt.

Erläuterungen

Die im Rahmen der AKP-EU-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und 78 Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifik (AKP-Staaten) eingerichteten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) haben die Aufgabe, Finanzhilfen an die AKP-Staaten zu gewähren. Die Mittel der Fonds werden aus den nationalen Haushalten der EU-Mitgliedstaaten aufgebracht.

Das Abkommen von Cotonou wurde am 1. Juni 2000 unterzeichnet und umfasst die Einrichtung eines 9. EEF in einer Höhe von 13,8 Mrd. € im Rahmen des 1. Finanzprotokolls. Der deutsche Anteil beträgt 3,224 Mrd. € (23,36 Prozent).

Das Cotonou-Abkommen wurde am 25. Juni 2005 revidiert und um das 2. Finanzprotokoll ergänzt, das die Ausstattung des 10. EEF mit 22,682 Mrd. € vorsieht. Der deutsche Anteil beträgt rd. 4,650 Mrd. € (20,5 Prozent).

Der Ansatz berücksichtigt die zu erwartenden Abrufe aus dem 9. EEF.

896 03 -023	Bilaterale Technische Zusammenarbeit	780 000	730 000	694 585
----------------	--------------------------------------	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 920 000 T€
in künftigen Haushaltsjahren.

Haushaltsvermerk

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Ausgaben bei folgendem Titel: 981 01.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 896 02.
3. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 50 000 T€ mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 866 01.

in künftigen Haushaltsjahren..... 50 000 T€

4. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
5. Die Erläuterungen **zu Nr. 2.2, 4, 6** sind verbindlich.
6. In den völkerrechtlichen Zusagen ist zu vereinbaren, dass die Verpflichtungen entfallen, soweit innerhalb von acht Jahren nach der Zusage der Mittel eine Durchführungsvereinbarung nicht abgeschlossen wurde.
7. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung werden nach vertraulichen Erläuterungen bewirtschaftet. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung dürfen für andere als die veranschlagten Vorhaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 896 03:

in Anspruch genommen werden, soweit diese als Austauschvorhaben in den vertraulichen Erläuterungen erfasst sind.

8. Für Schwerpunkte, die nicht in den vertraulichen Erläuterungen vorgesehen sind, dürfen die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung grundsätzlich nur mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist zusammenfassend nach Ablauf des Haushaltsjahres zu unterrichten.
9. Zusagen für Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung" (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierung sowie sogenannte "stille Partnerschaften".

Erläuterungen

1. Die bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ) mit Kooperationsländern einschließlich ihrer regionalen Zusammenschlüsse und der regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen umfasst entwicklungspolitisch wichtige Vorhaben, die darauf abzielen, die Leistungsfähigkeit von Menschen und Organisationen, besonders auch ärmerer Bevölkerungsgruppen, in den Kooperationsländern zu erhöhen.
- 2.1 Die Ausgaben werden nach Maßgabe der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern" geleistet.
- 2.2 Die Leistungen der Bilateralen Technischen Zusammenarbeit werden weitgehend als Direktleistungen erbracht.
3. Aus den Ausgaben können Zuschüsse an nichtstaatliche Träger in Kooperationsländern nach Maßgabe besonderer Leitlinien und Verfahren zum Aufbau selbstverwalteter Kapitalvermögen gewährt werden, die diesen ermöglichen, Kleinstunternehmen Kredite, Kreditgarantien sowie Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Maßnahmen werden von der GTZ durchgeführt, soweit sie nicht von der Bundesregierung und ihren Dienststellen selbst durchgeführt werden. Aus diesem Titel dürfen auch Vorauszahlungen an die GTZ geleistet werden, um ihr die Durchführung von Leistungen für den Bund zu ermöglichen.
5. Die Kosten für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für Beamte, die ohne Dienstbezüge für Aufgaben der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit beurlaubt waren und unversorgt ausscheiden, können auf Antrag dem beurlaubenden Dienstherrn aus diesem Titel erstattet werden. Ebenfalls veranschlagt sind die Ausgaben für Sofortmaßnahmen für Fachkräfte der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in Katastrophen- und Krisenfällen im Einsatzland. Darüber hinaus können diesen Fachkräften für Versicherungsfälle, die nach SGB VII weder Arbeitsunfälle sind noch als solche gelten und die auf Umständen beruhen, die für das Einsatzland eigentümlich sind und eine besondere Gefährdung darstellen, Leistungen entsprechend des SGB VII gewährt werden. Aus den Ausgaben dürfen auch Billigkeitsleistungen nach § 53 BHO gewährt werden.
6. Personalausgaben für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und in Institutionen, deren Finanzausstattung ganz oder überwiegend im Epl. 23 veranschlagt ist, dürfen aus diesem Titel nicht geleistet werden.
7. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für das Deutsche Institut für Menschenrechte (Kap. 0702 Tit. 685 11 Nr. 1.5 der Erläuterungen) geleistet werden.
8. Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender, begleitender und auswertender Maßnahmen. Veranschlagt sind auch Ausgaben für die Koordinierung der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in Kooperationsländern sowie die entwicklungspolitische Mitwirkung in internationalen Organisationen.

Zuwendungsempfänger: Zusammenstellung siehe Erläuterungen zu Kap. 0702 Tit. 685 11.

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen
-023 192 000 180 000 170 634

Verpflichtungsermächtigung..... 182 000 T€
in künftigen Haushaltsjahren.

Erläuterungen

Die Ausgaben dienen der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen in Kooperationsländern und personeller Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung solcher Vorhaben. Seelsorgerische Maßnahmen werden aus den Ausgaben nicht finanziert.

Die Ausgaben und Verpflichtungen werden nach Maßgabe von Richtlinien geleistet bzw. eingegangen.

Mitveranschlagt sind die Kosten vorbereitender, projektbegleitender und auswertender Maßnahmen.

896 07 Beitrag an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose
-023 und Malaria (GFATM) 200 000

Erläuterungen

Auf der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zu HIV/Aids im Juni 2001 wurde beschlossen, einen Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM) zu gründen. Der Fonds hat im Jahr 2002 seine Arbeit aufgenommen; er wurde als Stiftung nach Schweizer Recht mit Sitz in Genf eingerichtet und stellt eine Partnerschaft zwischen den relevanten Akteuren dar (Geber-/Empfängerländer, Wirtschaft, private Stiftungen, Nord- und Süd-NRO und Vertreter der von der Krankheit Betroffenen). Diese Akteure sind im wichtigsten Steuerungsgremium, dem Verwaltungsrat, vertreten. Der GFATM ist ein wesentliches Finanzierungsinstrument in der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria. Er unterstützt weltweit bedürftige Länder in ihrem Kampf gegen diese drei übertragbaren Krankheiten.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------------------	----------------------	---------------------

Kap. 2302 Tit. 687 01 200 000 87 000

896 09 Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz,
-023 zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz 88 347 84 145 89 489

Verpflichtungsermächtigung..... 300 000 T€
in künftigen Haushaltsjahren.

Haushaltsvermerk

Die Erläuterungen zu Nr. 1.2 sind verbindlich.

Erläuterungen

Die Ausgaben sind dazu bestimmt, durch die Beteiligung an verschiedenen internationalen Fonds Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen bei Umweltvorhaben von weltweitem Interesse finanziell zu unterstützen.

1.1 Der Globale Umwelt-Treuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF) ist das zentrale Finanzierungsinstrument insbesondere zur Eindämmung des Treibhauseffektes, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zum Schutz der Ozonschicht und von internationalen Gewässern sowie zum Schutz vor bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen (POPs) und vor Landdegradation.

Die von den Gebern zugesagte Mittelausstattung des GET belief sich am 31. Dezember 2007 auf 7,12 Mrd. SZR. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 1 177,9 Mio. USD beteiligt.

Der Ansatz enthält die für 2009 zu erwartenden Abrufe aus hinterlegten Schuldscheinen für die Beteiligung an der 2., 3. und 4. Auffüllung des Fonds.

1.2 Die Bundesregierung wird, soweit andere Geber ihre nach den Resolutionen zur dritten und vierten Wiederauffüllung des Globalen Umwelt-Treuhandfonds der GEF einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen.

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 896 09:

Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

2. Durch den "Bonner Beschluss" zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls im Juli 2001 wurden drei neue Fonds für Aufgaben des Klimaschutzes unter der GEF geschaffen:
 - 2.1 Der Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder (LDCF) soll vor allem Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung im Bereich Anpassung an den Klimawandel fördern. Die Bundesrepublik Deutschland ist hieran mit 40 Mio. € (31. Dezember 2007) beteiligt. Der Ansatz enthält den für 2009 zu erwartenden Abruf aus einem hinterlegten Schuldschein.
 - 2.2 Der Sonderfonds Klimawandel (SCCF) soll vor allem Technologietransfer und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in Kooperationsländern unterstützen. Die Bundesrepublik Deutschland ist hieran mit 10 Mio. € (31. Dezember 2007) beteiligt. Der Ansatz enthält den für 2009 zu erwartenden Abruf.
 - 2.3 Der Anpassungsfonds des Kyoto-Protokolls (KPAF) soll Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in allen betroffenen Kooperationsländern fördern.
3. Im Rahmen des Montrealer Protokolls (MP) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, wurde 1990 die Einrichtung eines Multilateralen Fonds vereinbart. Dieser Fonds deckt die Kosten der Kooperationsländer, die durch die Einhaltung des Protokolls zusätzlich entstehen. Die Zusagen für den Fonds beliefen sich am 31. Dezember 2007 auf 2,48 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 273 Mio. USD beteiligt. Davon werden seit 1997 80 Prozent multilateral und 20 Prozent durch Direktleistungen in Partnerländern erbracht.
Der Ansatz enthält die für 2009 zu erwartenden Abrufe aus hinterlegten Schuldscheinen für die Beteiligung an der 6. Auffüllung der Fonds.
4. Mit dem Klima-Investitionsfonds (Climate Investment Funds, CIF) werden bei der Weltbank die zentralen Instrumente zur Bündelung von Gebermitteln zur Klimaschutzfinanzierung geschaffen. Unterhalb der CIF's werden u. a. zwei Einzelfonds eingerichtet für "saubere Technologie" und der "strategische Klimafonds" mit einem ersten Fenster für "Anpassung an den Klimawandel". Damit sollen Investitionsentscheidungen beschleunigt werden, um den gewaltigen Herausforderungen des Klimawandels rasch zu begegnen sowie den Verhandlungsprozess für ein Post Kyoto-Klimaregime und die Transformation zur kohlenstoffarmen Wirtschaftsstruktur zu befördern.
Die Bundesregierung beabsichtigt, sich an der Einrichtung der CIF's mit 303 Mio. € zu beteiligen. Hierfür dienen ein Teil des Baransatzes und die Verpflichtungsermächtigung.

Besondere Finanzierungsausgaben

971 01 -988	Wiederaufbauhilfe nach dem Seebeben im Indischen Ozean	25 000	80 000	-
----------------	--	--------	--------	---

Haushaltsvermerk

Die Aufteilung der Mittel zu **Nr. 1.4** bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

Erläuterungen

Die Haushaltsmittel sind vorgesehen für Maßnahmen im Rahmen der Wiederaufbauhilfe nach dem Seebeben im Indischen Ozean. Hierfür sollen im Zeitraum 2005 bis 2009 insgesamt 500 Mio. € bereitgestellt werden. Die deutschen Beiträge werden in einem Länderprogramm Sri Lanka, einem Länderprogramm Indonesien sowie einem Regionalprogramm Indischer Ozean umgesetzt. Diese drei Programme werden ergänzt und unterstützt durch Beiträge von Fachressorts, der technischen Zusammenarbeit im weiteren Sinne und der Zivilgesellschaft. Im Rahmen internationaler Koordination ist auch eine Beteiligung an gemeinschaftlichen Fonds mehrerer Geber vorgesehen.

Leistungen an die Kooperationspartner werden als Zuschüsse gewährt. Die Haushaltsmittel sind bei den entsprechenden Titeln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne zu buchen. Die Übertragbarkeit dieser Ausgaben ist ausgeschlossen.

Bezeichnung	1 000 €
--------------------	---------

Die Ausgaben 2009 verteilen sich wie folgt

1.1 Epl. 05.....	897
------------------	-----

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 971 01:

Bezeichnung	1 000 €
1.2 Epl. 23.....	12 903
1.3 Epl. 30.....	7 000
1.4 nicht aufgeteilt.....	4 200
Zusammen.....	25 000

981 01 Leistungen an Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen - - -
-990

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 687 20 und 896 03.

Erläuterungen

Das Ist-Ergebnis enthält Erstattungen zu Lasten des folgenden Titels: 896 03: 13 430 T€.

981 07 Leistungen an Bundesbehörden zur Durchführung von ressortübergreifen- - -
-990 den Aufgaben

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 23.

Titelgruppe 04

Tgr. 04 Institutionelle Förderung von Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit (193 785) (175 890)

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind nach Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften.

Erläuterungen

Wirtschaftspläne siehe Anlage zum Kapitel.

685 40 Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE) - Betrieb 3 784 3 503 3 554
-023

Haushaltsvermerk

Einsparungen dienen zur Deckung von Ausgaben bei folgendem Titel: 894 40.

Erläuterungen

Adresse und Bezeichnung	Finanzierungsanteil in Prozent		Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
	mit	ohne			
	Eigenmittel		4	5	6
1	2	3			

Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO

Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE), Bonn.....	73,79	75,00	3 924	3 643	3 561
- aus Kap. 2302 Tit. 685 40.....			3 784	3 503	3 481
- aus Kap. 2302 Tit. 894 40.....			140	140	80

Wirtschaftsplan zu 1.1 siehe Anlage zum Kapitel 2302.

Zu Spalte 6: Bereinigt um die vom Zuwendungsempfänger im Haushaltsjahr 2008 zurückgezählten, in 2007 nicht in Anspruch genommenen Beträge.

Gesellschafter sind der Bund mit einer Stammeinlage von 19 174 € und das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Stammeinlage von 6 391 €.

Das Institut führt auf der Grundlage unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Beratungs- und Ausbildungsaufgaben durch. Es erstellt für öffentliche Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland Gutachten zu entwicklungspolitischen Themen und berät

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 685 40 (Titelgruppe 04):

sie im Hinblick auf aktuelle Fragen der Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern/Übergangsländern. Es bildet Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen verschiedener Fachrichtungen für die berufliche Praxis in öffentlichen und privaten Institutionen der deutschen und internationalen Entwicklungspolitik aus.

Die Ausgaben für die Projektförderung sind im Epl. 23 u. a. bei den Tit. 544 01, 687 01, 687 11 sowie in weiteren Epl. des Bundeshaushaltes veranschlagt. Daneben beteiligen sich die Länder sowie sonstige Kostenträger an der Projektförderung.

685 41 -023	Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt)	105 230	97 730	99 367
----------------	---	---------	--------	--------

Erläuterungen

Adresse und Bezeichnung	Finanzierungsanteil in Prozent		Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
	mit	ohne			
	Eigenmittel				
1	2	3	4	5	6

Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO

Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt), Bonn.....	97,95	98,63	105 230	97 730	97 653
- aus Kap. 2302 Tit. 685 41					

Wirtschaftsplan siehe Anlage zum Kapitel 2302.

Zu Spalte 6: Bereinigt um die vom Zuwendungsempfänger im Haushaltsjahr 2008 zurückgezählten, in 2007 nicht in Anspruch genommenen Beträge.

Die Gesellschaft ist aus dem Zusammenschluss von der Carl Duisberg Gesellschaft e. V. (CDG), Köln und der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE), Bonn hervorgegangen, indem sie das Vermögen und den Geschäftsbetrieb dieser Institutionen übernommen hat. An dem Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 30 000 € sind der Bund mit 83,3 Prozent und CDG und DSE jeweils mit 8,3 Prozent beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Internationalen Bildung und Entwicklung insbesondere durch:

1. Fortbildung von Fach- und Führungskräften der Entwicklungsländer - ausgenommen der Bereich der Hochschulförderung,
2. internationale und interkulturelle Qualifizierung von Berufstätigen aus Deutschland und anderen Industrieländern,
3. internationaler Dialog und Erfahrungsaustausch zwischen Fach- und Führungskräften,
4. entwicklungsbezogene Informations- und Bildungsarbeit,
5. Vorbereitung von Fachkräften der deutschen Entwicklungszusammenarbeit auf einen Auslandseinsatz.

Die Förderung erfolgt in der Regel durch mehrjährige, in einem deutschen EZ-Beitrag eingebundene Programme.

Die Ausgaben für die Aus- und Fortbildungsprogramme werden nach Maßgabe von Richtlinien geleistet.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird die von InWEnt genutzte Liegenschaft "Uhlhof" in Bad Honnef im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) in 2009 erwerben, sanieren und teilweise neu bebauen (siehe Kap. 0807 Tit. 861 02 Erl. Nr. 7). Hierfür wird die Bundesanstalt ab 2010 eine jährliche Mietzahlung in Höhe von 963 T€ verlangen.

687 40 -023	Deutscher Entwicklungsdienst - Betrieb	79 659	71 000	68 128
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 896 40.
2. Der Deutsche Entwicklungsdienst GmbH darf in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember für Rechnung des nächsten Haushaltsjahres Einzahlungen annehmen und Auszahlungen nach näherer Bestimmung im Wirtschaftsplan bis zur Höhe von 2 Monatsansätzen des laufenden Haushaltsjahres leisten.

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 40 (Titelgruppe 04):

Erläuterungen

Adresse und Bezeichnung	Finanzierungsanteil in Prozent		Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
	mit	ohne			
	Eigenmittel				
1	2	3	4	5	6

Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO

Deutscher Entwicklungsdienst GmbH (DED), Bonn.....	99,66	100,00	84 631	74 517	70 745
- aus Kap. 2302 Tit. 687 40.....			79 659	71 000	67 428
- aus Kap. 2302 Tit. 896 40.....			4 972	3 517	3 317

Wirtschaftsplan siehe Anlage zum Kapitel 2302.

Zu Spalte 6: Bereinigt um die vom Zuwendungsempfänger im Haushaltsjahr 2008 zurückgezahlten, in 2007 nicht in Anspruch genommenen Beträge.

An dem Stammkapital von 25 565 € sind der Bund mit einer Stammeinlage von 24 286 € und der Arbeitskreis "Lernen und Helfen in Übersee" e. V. mit einer Stammeinlage von 1 279 € beteiligt.

Der DED ist anerkannter Träger nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG). Gemäß Gesellschaftsvertrag leistet er durch die Entsendung Freiwilliger sowie durch die Förderung entwicklungsrelevanter einheimischer Organisationen und Selbsthilfe-Initiativen (2. Gesellschaftszweck) einen Beitrag zur Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit den Entwicklungsländern. Die Ausgaben sind für bis zu 1 000 Entwicklungshelferjahre, für die Teilfinanzierung von mehreren hundert Freiwilligenjahren im entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" sowie in Höhe von 5 993 T€ für den 2. Gesellschaftszweck vorgesehen.

Darüber hinaus organisiert der DED die Anwerbung, Vorbereitung und Entsendung von deutschen Entwicklungshelfern für den Freiwilligendienst der Vereinten Nationen (UNV). Der DED nimmt besondere Aufgaben im Zusammenhang mit bilateralen FZ- und TZ-Vorhaben wahr.

Mehr wegen entwicklungspolitischer Verpflichtungen.

894 40 -023	Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE) - Zuschüsse für Investitionen		140	140	118
----------------	--	--	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 685 40.

Erläuterungen

Zuwendungsempfänger: Zusammenstellung siehe Erläuterungen zu Tit. 685 40.

896 40 -023	Deutscher Entwicklungsdienst - Zuschüsse für Investitionen		4 972	3 517	3 317
----------------	--	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 687 40.

2. Der Deutsche Entwicklungsdienst GmbH darf in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember für Rechnung des nächsten Haushaltsjahres Einzahlungen annehmen und Auszahlungen nach näherer Bestimmung im Wirtschaftsplan bis zur Höhe von 2 Monatsansätzen des laufenden Haushaltsjahres leisten.

Erläuterungen

Zuwendungsempfänger: Zusammenstellung siehe Erläuterungen zu Tit. 687 40.

Allgemeine Bewilligungen 2302

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 06

Tgr. 06 Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesstadt Bonn zu einem Zentrum für internationale Zusammenarbeit (ZIZ) (-) (130)

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
3. Der Bedarf an sonstigen Personal- und sächlichen Verwaltungsausgaben ist im Übrigen bei Kap. 2301 mitveranschlagt.

Erläuterungen

1. Nach dem Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz) vom 26. April 1994 soll gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 3 Bonn als Standort für Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen durch eine Vielzahl von Maßnahmen zu einem Zentrum für internationale Zusammenarbeit (ZIZ) ausgebaut werden.
2. Gem. § 7 Abs. 3 Berlin/Bonn-Gesetz haben die InWEnt, der DED und das DIE ihren Sitz in der Bundesstadt Bonn genommen. Außerdem sind u. a. die Ansiedlung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV), des Sekretariats der Klimarahmen-Konvention (KRK) und des Sekretariats des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung erfolgt.
3. In Kapitel 2302 Tgr. 06 sind die Ausgaben zusammengefasst, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für den Ausbau des ZIZ erforderlich sind. Die daneben gegründete Arbeitsgemeinschaft CIC, woran sich neben dem BMZ auch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesstadt Bonn beteiligten, wurden in eine neue Organisationsstruktur im administrativen Verantwortungsbereich der Bundesstadt Bonn überführt, die vom BMZ und Land Nordrhein-Westfalen mitgefördert wird.

686 61 Ansiedlung internationaler entwicklungspolitischer Einrichtungen in Bonn - 130 130
-023

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

422 61 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten - -
-023

428 61 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - -
-023

511 61 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und -
-023 Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

517 61 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume - -
-023

518 61 Mieten und Pachten - -
-023

634 63 Zuweisungen an den Versorgungsfonds - -
-023

712 61 Baumaßnahmen von mehr als 1 000 000 € im Einzelfall - -
-023

2302 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss des Kapitels 2302

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....			
Verwaltungseinnahmen.....	9 000	9 000	
Übrige Einnahmen.....	716 887	685 183	
Gesamteinnahmen.....	725 887	694 183	

Ausgaben

Personalausgaben.....	-	-	
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	5 360	4 410	
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....			
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	1 074 166	1 092 606	
Ausgaben für Investitionen.....	4 636 716	3 887 486	
Besondere Finanzierungsausgaben.....	25 000	80 000	
Gesamtausgaben.....	5 741 242	5 064 502	